

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

vom 15.12.1999

(Stand: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach vom 16.05.2012)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schwabach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 5 a Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung (EBS).

Die Erhebung von Beiträgen für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

§ 2

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (ohne Parkflächen und Grünanlagen);
 - 1.1 bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 13,50 m Breite und Wendehämmern bis 25 m Breite;
 - 1.2 bei einseitiger Bebaubarkeit bis 10 m Breite und Wendehämmer bis 25 m Breite;
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 10 m Breite;
3. für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
4. für die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu 21 m Breite;
5. für Parkflächen und Grünanlagen:
 - 5.1 soweit sie Bestandteil der in Nummern 1, 2 und 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 6 m (Parkflächen) und 5 m (Grünanlagen) je Straßenseite;
 - 5.2 als selbständige Anlagen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der zulässigen Geschoßflächen des Abrechnungsgebietes;

(2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Absatz 1 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Grundflächen,
 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
 3. fremde Ingenieurleistungen (auch Vermessung etc.)
 4. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich, des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Dämme oder Einschnitte mit ihren Böschungen und Kunstbauten (Durchlässe, Stützmauern), ausgenommen zusätzliche Kosten für Brückenbauwerke,
 5. die Herstellung der Regenrinnen und Randsteine,
 6. die Herstellung der Radwege,
 7. die Herstellung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Schrammborde und Bankette einschließlich der Leistensteine sowie der sonstigen befestigten Flächen,
 8. die Ausstattung der Straße mit verkehrsberuhigenden Einbauten,
 9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 10. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB),
 13. die Herstellung der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Anlagen; die Nummern 1 bis 12 gelten sinngemäß,
 14. die Fremdfinanzierung,
 15. den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB (§ 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB),
 16. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c BauGB in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung).
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Positionen für Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen), soweit die Stadt Schwabach Trägerin der Straßenbaulast ist.
- (5) Der Erschließungsaufwand nach Absatz 1 bis 3 umfaßt auch die Kosten, welche für die Teile der Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen (Überbreiten).
Nicht zum beitragsfähigen Aufwand zählen gem. § 128 Abs. 3 BauGB die Kosten für:
1. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 2. die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größeren Breiten als ihre anschließenden freien Stücke erfordern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt. Soweit im Einzelfall in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.

§ 4

Abrechnung nach Einheitssätzen

- (1) Die Einheitssätze sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand abweichend von § 4 Abs. 1 noch nach Einheitssätzen zu ermitteln, so sind die Einheitssätze anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte der Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt wurden (Abnahme).
- (3) Die Einheitssätze sind Nettopreise. Sie werden um die Umsatzsteuer mit jenem Prozentsatz der Umsatzsteuer erhöht, der zum Zeitpunkt der technischen Herstellung der Erschließungsanlagen gilt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der letzten Leistung, die zur endgültigen technischen Herstellung notwendig ist. Ersatzweise ist auf das Eingangsdatum der letzten Rechnung der technischen Herstellung abzustellen.

§ 5

Erschließungseinheit

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für mehrere im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB gleichartige Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

§ 6

Abrechnungsgebiet

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei selbständigen Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2) sind diejenigen Grundstücke als erschlossen anzusehen, die nicht weiter als 200 m vom Rand der Anlage entfernt sind. Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann diese Grenze bei der Bildung des Abrechnungsgebietes in einer dem jeweiligen Grund angemessenen Weise über- oder unterschritten werden.

§ 7

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

§ 8

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 gelten sinngemäß, wenn die Stadt Schwabach für die Übernahme von Erschließungsanlagen (§128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Aufwendungen gemacht hat. Als Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

§ 9

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 2 ermittelte und nach § 7 gekürzte Erschließungsaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 2 ermittelte und nach § 7 gekürzte Erschließungsaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt werden, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 83 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkbauten.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet.
- (8) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (10) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, etc.) werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 10

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Werden Grundstücke von mehr als einer öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Ortsstraßen) (ohne Sammelstraßen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Dies gilt auch nicht für den Fall, wenn es sich bei der die Ecklage begründenden, weiteren Anlage um die Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße handelt.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von selbständigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsaufwand kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkflächen,
 7. die Grünanlagen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen,
 10. die Sammelstraßen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Beim verkehrsberuhigten Ausbau können die Kosten einer Mischverkehrsfläche einschließlich der Einbauten getrennt von den Kosten für Maßnahmen und Anlagen nach Absatz 1, Nrn. 2 und 8 bis 10 sowie für selbständige Parkflächen und Grünanlagen erhoben werden.

(3) Ein Anspruch auf Kostenspaltung besteht nicht.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau (Planum, Frostschuttschicht, Tragschicht, Randeinfassung);
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung;
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbe-

lag, Beton oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Straßen mit verkehrsberuhigtem Ausbau sind endgültig hergestellt, wenn die Straßen- und Parkflächen sowie Grünanlagen den Anforderungen der Absätze 1 und 3 entsprechen und wenn verkehrsberuhigende Einbauten vorhanden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ergibt sich der jeweilige Umfang der Maßnahme aus dem Ausbauprogramm, das vom Stadtrat zu billigen ist.
- (6) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Erschließungsanlagen gehört der Abschluß aller Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage benötigten Grundstücken erhält, insbesondere auch die Vermessung und die Eintragung in das Grundbuch.

§ 14 Vorausleistungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Erhebung von Vorausleistungen besteht nicht.

§ 15 Fälligkeit

Der Erschließungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides (vgl. § 135 Abs. 1 BauGB), die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) Der voraussichtliche Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht für bestimmte Erschließungsanlagen, Abschnitte von Erschließungsanlagen oder nach § 5 zusammenzufassende Erschließungsanlagen durch Vereinbarung abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Bei der Ermittlung des Ablösungsbetrages einschließlich der voraussichtlichen Grunderwerbskosten sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Beteiligung

Vor Planungsbeginn findet ein Orts- und Erörterungstermin mit den voraussichtlichen Beitragsschuldnern statt. Ausgenommen sind Straßen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind.

**§ 18
Vorbehalt**

Eine Um- oder Neuberechnung von Erschließungsbeiträgen ist zulässig, wenn Beitragsbescheide in einem Abrechnungsgebiet aus Rechtsgründen aufgehoben oder geändert werden.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.1997, außer Kraft.

Schwabach, 15.12.1999

Büttner
Bürgermeister

**Anlage zu § 4
der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Schwabach**

Die Einheitspreise nach § 4 EBS betragen:

Nr.	Leistung	Menge	Einheit	EP in €
1.	Randeinfassung und Begrenzungen			
1.1	Betonrabatten 20 und 30 cm hoch		m	20,21 €
1.2	Betonrabatten > 30 bis 50 cm hoch		m	24,99 €
1.3	Granitleistensteine 10/12 cm breit		m	37,35 €
1.4	Granitrandsteine 15/17 cm breit		m	46,90 €
1.5	<i>Pflasterreihen</i>			
1.5.1	Betoneinzeiler vor Randeinfassung		m	18,81 €
1.5.2	Betoneinzeiler freistehend		m	19,98 €
1.5.3	Betonzweizeiler vor Randeinfassung		m	32,46 €
1.5.4	Betonzweizeiler freistehend		m	35,06 €
1.5.5	Graniteinzeiler vor Randeinfassung		m	24,87 €
1.5.6	Graniteinzeiler freistehend		m	25,45 €
1.5.7	Granitzweizeiler vor Randeinfassung		m	47,02 €
1.5.8	Granitzweizeiler freistehend		m	49,62 €
2.	Flächenbefestigung			
2.1.1	Schottertragschicht 10 cm		m ²	6,22 €
2.1.2	Schottertragschicht 15 cm		m ²	9,33 €
2.1.3	Schottertragschicht 20 cm		m ²	13,40 €
2.1.4	Schottertragschicht 25 cm		m ²	15,42 €
2.1.5	Schottertragschicht 30 cm		m ²	17,44 €
2.1.6	Schottertragschicht 40 cm		m ²	23,08 €
2.2	<i>Bituminöse Tragschichten</i>			
2.2.1	6 cm stark		m ²	11,45 €
2.2.2	8 cm stark		m ²	14,05 €
2.2.3	10 cm stark		m ²	15,63 €
2.3	<i>Asphaltdeckschichten</i>			
2.3.1	2,5 cm stark		m ²	7,21 €
2.3.2	3 cm stark		m ²	8,24 €
2.3.3	4 cm stark		m ²	8,40 €
2.4	Betondeckschicht 22 cm stark		m ²	54,12 €
2.5	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt		m ²	35,70 €
2.6	Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3-zeilig		m ²	71,15 €
2.7	Granitgroßpflaster auf Beton ab 3-zeilig		m ²	95,19 €
2.8	Granitkleinpflaster auf Beton		m ²	88,96 €
3.	Entwässerungseinrichtungen			
3.1	Bereitstellung des Straßenentwässerungskanals		m	155,77 €
3.2.1	Straßenablauf mit Anschluss		St	486,42 €
3.2.2	Anschlussleitung		m	86,75 €
4.1	Beleuchtung			
4.1.1	Typ SR 100		St	2.491,16 €
4.1.2	Typ SR 50		St	1.793,64 €
5.	Grünanlagen			
5.1	Rasenflächen		m ²	7,78 €
5.2	Bodendecker		m ²	44,94 €
5.3	Ziersträucher		m ²	36,72 €
5.4	Bäume aus Baumschulen			
5.4.1	Bäume 16 - 18 cm Umfang		St	747,47 €
5.4.2	Bäume 18 – 20 cm Umfang		St	853,78 €

Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes (Stand: I. Quartal 2012) von 125,1 bezogen auf die Basis 2005=100